



Erhaltungssatzung „Altort“

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch und Artikel 23 sowie 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, beschließt der Marktgemeinderat des Marktes Kleinheubach folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung

Für das unter § 2 näher bezeichnete Gebiet wird eine städtebauliche Erhaltungssatzung nach § 172 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB erlassen. Das Gebiet erhält die Bezeichnung „Erhaltungsgebiet Altort“.

§ 2 Abgrenzung

Die Abgrenzung des rund 15 ha großen Erhaltungsgebietes ist dem als Anlage 01 beigefügten Plan zu entnehmen. Anlage 01 wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Genehmigungspflicht

Gemäß § 172 (1) BauGB bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht, ändert oder eine Nutzungsänderung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 (3) BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinheubach, 17.12.2024

Markt Kleinheubach


Thomas Münig
Erster Bürgermeister

